

# SOZIALGERICHT BREMEN

S 6 AS 2204/12



**IM NAMEN DES VOLKES**

## **GERICHTSBESCHIED**

In dem Rechtsstreit

A.,  
A-Straße, A-Stadt,  
vertreten durch A. und Herrn A.,  
B-Straße, A-Stadt,

Klägerin,

g e g e n

Stadtgemeinde Bremen vertreten durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und  
Gesundheit,  
Rembertiring 8 - 12, 28195 Bremen, Az.: - -

Beklagter,

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 25. September 2014 durch die Richterin am  
Sozialgericht Sahlender für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

## TATBESTAND

Zwischen den Beteiligten ist die Übernahme von Schülerbeförderungskosten streitig.

Die 2004 geborene Klägerin ist auf eigenen Wunsch ihrer Erziehungsberechtigten Schülerin der Grundschule an der Melanchthonstraße in A-Stadt. Sie bezieht Leistungen zur Bildung und Teilhabe („Blaue Karte“). Die Klägerin wohnt in der A-Straße in A-Stadt.

Am 07.09.2012 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Übernahme von Schülerbeförderungskosten.

Mit Bescheid vom 12.09.2012 lehnte die Beklagte die Berücksichtigung von Aufwendungen für Beförderungskosten ab. Eine Kostenübernahme für Schülerinnen/Schüler der Klassen 1 bis 4 könne gemäß Ziffern 2.1.1. der Richtlinie über das Verfahren der Berücksichtigung der tatsächlich erforderlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Stadtgemeinde Bremen (Beförderungsrichtlinie) nur erfolgen, wenn es sich um die regional zuständige Schule des Einzugsgebietes der Wohnung (dies seien für die Klägerin u.a. die Schulen an der Fischerhuder Straße, oder die Schule am Pastorenweg) oder der Besuch dieser Schule auf Grund einer Zuweisung durch die Behörde erfolgt sei. Eine Zuweisung durch die Behörde liege nicht vor. Es sei der Wunsch der Erziehungsberechtigten, dass die Klägerin die Schule in der Melanchthonstraße besucht. Auch bereits für den Besuch der ersten Klassenstufe sei der Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten abgelehnt worden.

Gegen diesen Bescheid legten die Erziehungsberechtigten der Klägerin am 28.09.2012 Widerspruch ein. Zur Begründung führten sie im Wesentlichen aus, dass mit Nichtwissen bestritten werde, dass es sich bei den Schulen an der Fischerhuder Straße und dem Pastorenweg um die regional zuständigen Schulen handle. Ferner werde bestritten, dass der Fußweg zur Grundschule an der Fischerhuder Straße lediglich 1,5 km betrage. Auch werde mit Nichtwissen bestritten, dass keine Zuweisung der Behörde an die Schule an der Melanchthonstraße erfolgt sei. Wegen der verkehrsgünstigen Lage und dem Umstand, dass dort derzeit ein Ganztags schulbetrieb erfolge, hätten sie sich im Rahmen ihrer Wahlmöglichkeiten für diese Schule entschieden. Hilfsweise werde beantragt, die für den Besuch der regional zuständigen Schule zu gewährenden fiktiven Fahrtkosten zu erstatten.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23.10.2012 zurück. Zur Begründung führte sie aus, dass die Schule an der Fischerhuder Straße die zuständige Anmeldeschule für die Klägerin sei. Diese liege in einer Entfernung von 1,5 Kilometern. Für die

Übernahme von Fahrtkosten sei der reine Fußweg entscheidend. Der Fußweg zu der Schule in der Melanchthonstraße betrage 1,9 Kilometer und liege ebenfalls unter den geforderten zwei Kilometern. Entscheidend sei aber der Weg zur Fischerhuder Straße. Eine Übernahme von Fahrtkosten könne nur erfolgen, wenn ein/e Schüler/in die nächstgelegene geeignete Schule in einer Entfernung von mindestens zwei Kilometern besuche.

Die Klägerin hat am 26.11.2012 Klage vor dem Sozialgericht Bremen erhoben. Zur Begründung wiederholt sie im Wesentlichen ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren. Ergänzend führt sie aus, dass sie durch die Beklagte auf einen Schulweg verwiesen werde, der durch die Grünanlage Walle/Gröpelingen führe. Dieser sei absolut unzumutbar, da diese Grünanlagen zu einem nicht unwesentlichen Teil von Jugendlichen, Heranwachsenden und anderen besucht werden, die dort Alkohol konsumieren. Ferner handele es sich um eine Hauptmöglichkeit zum Ausführen von Hunden, welche dort teilweise ohne Leine herumlaufen. Mangels Polizeipräsenz seien die Grünanlagen nach ihrer Einschätzung zu keinem Zeitpunkt als sicher einzustufen. Auch finde dort kein Winterdienst statt und die vorhandene Beleuchtung vermittele selbst Erwachsenen nur ein vages Gefühl von Sicherheit. Für die Bestimmung der Distanz zwischen Wohnung und Schule sei die Nutzung der Hauptverkehrsstraßen zu Grunde zu legen. Dies sei im vorliegenden Fall die Waller bzw. Gröpelinger Heerstraße. Im Übrigen seien die Fahrtkosten zu der tatsächlich besuchten Schule weder niedriger, noch höher, als sie wären, wenn die Schule in der Fischerhuder Straße besucht werden würde. Es werde bestritten, dass die fußläufige Distanz zwischen Wohnung und Schule, egal welche Schule hierzu herangezogen werde, weniger als zwei Kilometer betrage. Es habe eine Ermittlung des kürzesten zumutbaren und nicht des kürzesten möglichen Fußweges zu erfolgen.

Die Klägerin beantragt nach der Lage der Akten,

den Bescheid der Beklagten vom 12.09.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.10.2012 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die seit dem Beginn des Schuljahres 2012/2013 entstandenen Schülerbeförderungskosten zu übernehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die angefochtenen Bescheide und führt ergänzend aus, dass nach Ziffer 4 Satz 1 der Beförderungskostenrichtlinie Aufwendungen nicht im Sinne des § 28 Abs. 4 SGB II erforderlich seien, wenn die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers eine andere als die nächstgelegene Schule mit der gleichen Berechtigung am Ende eines Bildungsganges nach den §§ 6 ff. des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes gewählt haben. Dies gelte nach Ziffer 4 Satz 2 der Beförderungskostenrichtlinie nur dann nicht,

wenn die Erreichbarkeit einer Schule der gleichen Schulart in zumutbarer Entfernung mit der Bewältigung besonderer verkehrstechnischer Probleme verbunden wäre, die Aufnahme in eine in zumutbarer Entfernung liegende Schule der gleichen Schulart nicht möglich sei, weil die Aufnahmekapazität erschöpft sei, oder die Schülerin oder der Schüler einer Schule außerhalb der zumutbaren Entfernung zugewiesen worden sei. Eine derartige Ausnahme liege bei der Klägerin nicht vor. Sie habe eine andere als die nächstgelegene Schule mit der gleichen Berechtigung am Ende eines Bildungsganges angewählt und besuche die Melanchthon-Grundschule auf eigenen Wunsch. Im Übrigen liege auch der Fußweg zur Melanchthon-Grundschule unterhalb der in der Richtlinie geforderten zwei Kilometer. Die zuständige Anmeldeschule für die Klägerin sei die Schule in der Fischerhuder Straße. Es sei nicht notwendig, dass die Klägerin zu dieser Schule durch einen Grünstreifen gehen muss. Auch eine weitere Route – ohne Grünstreifen - unterschreite mit 1,7 km die geforderten zwei Kilometer. Für die Annahme einer Unzumutbarkeit des Schulwegs sei eine objektive Gefährdungslage erforderlich, diese sei dem Vortrag der Klägerin nicht zu entnehmen.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Schreiben vom 08.05.2014 darauf hingewiesen, dass es beabsichtigt über den Rechtsstreit durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden und hat ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen. Diese haben vorgelegen und waren Grundlage der Entscheidung.

## **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

Das Gericht kann über die Klage durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist, § 105 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gem. § 54 Abs.4 SGG statthafte Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 12.09.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.10.2012 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Übernahme der geltend gemachten Schülerbeförderungskosten.

Bei Ansprüchen auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten handelt es sich um eigenständige und abtrennbare Streitgegenstände, die isoliert und unabhängig von den übrigen

Grundsicherungsleistungen geltend gemacht werden können (vgl. BSG, Urte. v. 10.05.2011 – B 4 AS 11/10). Vorliegend begehrt die Klägerin die laufende Übernahme von Schülerbeförderungskosten seit Beginn des Schuljahres 2012/2013. Dieser Zeitraum ist auch vollständig als streitgegenständlich zu betrachten, da bei kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklagen grundsätzlich die gesamte bis zum für die Tatsacheninstanz maßgeblichen Zeitpunkt verstrichene Zeit streitgegenständlich ist (vgl. etwa: BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 14/06 R; Urteil vom 18.03.2008, Az.: B 8/9b SO 9/06 R). Die ablehnenden Bescheide der Beklagten enthalten vorliegend keine Beschränkung der Ablehnungsentscheidung auf ein bestimmtes Schuljahr. Auch mit dem Klageantrag liegt keine zeitliche Beschränkung vor. Nach der Aktenlage wurde zwischenzeitlich auch kein neuer Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten bei der Beklagten gestellt, der eine Zäsur darstellen könnte.

Gem. § 28 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) werden bei Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderungskosten angewiesen sind, die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Zwar steht dem Leistungsanspruch nicht bereits entgegen, dass es sich bei der von der Klägerin besuchten Schule in der Melanchthonstraße nicht um die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs i.S.d. § 28 Abs. 4 SGB II handelt. Denn dies ist entgegen der Beförderungskostenrichtlinie der Beklagten, an die das Gericht mangels Außenwirkung nicht gebunden ist, zur Überzeugung der Kammer keine Anspruchsvoraussetzung für die Übernahme von Schülerbeförderungskosten. Das Gericht versteht dieses Merkmal lediglich als anspruchsbegrenzend und sieht sich in dieser Auslegung durch die Gesetzesbegründung zu § 34 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) (BT-Drs. 17/4095 Seite 37) bestätigt.

Dort heißt es:

*„Mit diesem neuen Bedarf innerhalb der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII werden nur die notwendigen Aufwendungen für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs (z.B. Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule) berücksichtigt. Auf diesen Betrag ist die Leistung auch dann beschränkt, wenn die Schülerin oder der Schüler tatsächlich eine weiter entfernte Schule besucht.“*

Im Ergebnis besteht deshalb dem Grunde und der Höhe nach ein Anspruch auf Schülerbeförderungskosten, wenn ein solcher nach den schulrechtlichen Bestimmungen für die nächstge-

legene Schule bestehen würde (vgl. auch: LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.09.2012, Az.: L 14 BK 2/12 b ER; Loose in: GK-SGB II/Hohm, § 28 Rn.73, 93; Voelzke in: Hauck/Noftz, SGB II, § 28 Rn.70; Burkiczak in: Estelmann, SGB II, § 28 Rn.75; Thommes in: Gagel-SGB II/SGB XII, § 28 SGB II Rn.23; Luik in: Eicher, SGB II, § 28 Rn.35).

Für den Besuch der nächstgelegenen Schule im Sinne von § 28 Abs. 4 SGB II in der Fischerhuder Straße wäre die Klägerin jedoch nicht auf Schülerbeförderungskosten angewiesen. Denn es wäre ihr zumutbar diesen Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu bewältigen.

Nach allgemeiner Meinung (vgl. etwa: Lenze in: LPK-SGB II, § 28 Rn.17; Loose in: GK-SGB II/Hohm, § 28 Rn.78 – mit Bezug auf die jedenfalls in den landesrechtlichen Regelungen für Grundschüler deckungsgleich festgelegten Werte für zumutbare Entfernungen) ist es einem Schüler bis zur vierten Klasse zumutbar eine Strecke von bis zu 2 km zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen. Entsprechend sieht auch die Richtlinie über das Verfahren der Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Stadtgemeinde Bremen – Beförderungsrichtlinie unter Punkt 2.1.1 vor, dass als im Rahmen des Regelbedarfs zumutbare Aufwendungen Beförderungsaufwendungen für Entfernungen zu den Schulen nach 2.1.1 bis zu zwei Kilometer gelten. Anderes kann nur gelten, wenn etwa in der Person des Schülers besondere Gründe vorliegen oder ein besonders gefährlicher oder beschwerlicher Schulweg bestehen würde, so dass eine Bewältigung des Schulwegs zu Fuß oder mit dem Fahrrad unzumutbar erscheint (vgl. Voelzke in: Hauck/Noftz, SGB II, § 28 Rn.67 Thommes in: Gagel-SGB II/SGB XII, § 28 SGB II Rn.25).

Hierfür bestehen keine Anhaltspunkte. Ausweislich des Widerspruchsbescheides der Beklagten ist die Schule in der Fischerhuder Straße die zuständige Anmeldeschule für die Klägerin. Diese befindet sich nach der Recherche der Beklagten (Bl.20 Gerichtsakte) und einer ergänzenden Recherche der Kammervorsitzenden (vgl. Bl. 11 Gerichtsakte) in einer Entfernung von 1,5 bis 1,7 km Fußweg. Es wäre ihr zumutbar diesen Schulweg von unter zwei Kilometern zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen. Soweit die Klägerin hier subjektiv Gefährdungen empfindet, sind diese objektiv nicht belegt. Es handelt sich vielmehr um in einer Großstadt übliche Erscheinungen, welche die Annahme eines besonders gefährlichen Schulweges nicht rechtfertigen können. Im Übrigen würde auch jedenfalls eine der ermittelten Routenoptionen weder durch den Grünzug führen, noch müsste die Querung von der Seewenjestraße zur Fischerhuderstraße genutzt werden.

Hinzu kommt, dass die Klägerin auch für die Bewältigung des Schulweges zu der tatsächlich besuchten Schule in der Melanchthonstraße nach den genannten Grundsätzen nicht auf eine

Schülerbeförderung angewiesen wäre. Denn auch dieser Schulweg ist mit einem zumutbaren Fußweg von bis zu zwei Kilometern (vgl. Blatt 11, 17 und 30 Gerichtsakte) zu bewältigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

**schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist der Gerichtsbescheid **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Sahlender

Richterin am Sozialgericht